

**Abweichungssatzung vom 26.01.2022  
zur Satzung zur Regelung des Marktverkehrs auf dem  
von der Landeshauptstadt Kiel veranstalteten Weihnachtsmarkt einschl. Gebührenerhebung  
(Weihnachtsmarktsatzung) vom 28.11.2018 und zur Gebührensatzung über die  
Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel vom 30.05.2005 in der  
Fassung der 6. Nachtragsatzung vom 08.12.2021**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 566), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz v. 25.05.2021, GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 566), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.04.2021 ( GVOBl. S. 430) und des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel (Sondernutzungssatzung) vom 02.05.1989, in der Fassung der 6. Nachtragsatzung vom 27.09.2017, wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 20.01.2022 folgende Abweichungssatzung zur Weihnachtsmarktsatzung und zur Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel erlassen:

### **Artikel 1**

Diese Abweichungssatzung ergeht aus Anlass der Corona-Krisensituation, die aufgrund verfügbarer Betriebs- und Veranstaltungsbeschränkungen erhebliche Auswirkungen insbesondere auf die Weihnachtsmärkte hatte und hat. Ziel ist eine Abmilderung der wirtschaftlichen Einbußen bis zur Vermeidung von Insolvenzen und eine Förderung von Sondernutzungen und Veranstaltungen wie dem Weihnachtsmarkt, die nur stattfinden können, wenn es auch in Zukunft genug Teilnehmende gibt. Die Ratsversammlung hat in Ihrer Sitzung vom 16.12.2021 beschlossen, dass die Standgelder für die Teilnahme am städtischen Weihnachtsmarkt und die von den kommerziellen Veranstaltern\*innen zu zahlenden Sondernutzungsgebühren um 67 % gesenkt werden sollen unter der Maßgabe, dass sichergestellt werden soll, dass die Ermäßigung den Teilnehmenden zugutekommen soll. Die Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Beschlusses soll durch diese Abweichungssatzung geschaffen werden.

### **Artikel 2**

Abweichend von § 4 Abs. 1 der Weihnachtsmarktsatzung werden die Standgelder für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt 2021 wie folgt erhoben:

für jeden angefangenen Quadratmeter (inkl. Vordächer) und Markttag für

reine Ausschankstände	2,33 Euro
Imbissstände und Sachartikelstände mit Alkoholausschank	2,16 Euro
Imbissstände ohne Ausschank	1,70 Euro
Bäckereien mit Ausschank	1,49 Euro
Bäckereien ohne Ausschank, Zuckerwaren	1,36 Euro
Sachartikelstände	0,49 Euro
Fahrgeschäfte	0,14 Euro

## **Artikel 2**

Die Gebühren nach der Anlage zu §§ 3 und 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel werden unter der Maßgabe der Weitergabe der Ermäßigung an Veranstaltungsteilnehmende wie folgt erhoben:

### 1. Straßenhandel und Karussell außerhalb der Kieler Woche

1.1 Aufstellung von Verkaufswagen und –ständen zum Verkauf von Waren aller Art (z.B. Imbiss und Getränke, Zucker- und Backwaren, Sachartikel u.a.)  
je m<sup>2</sup> Grundfläche / Monat = 30 Tage

Zone 1	19,80 Euro
Zone 2	13,20 Euro

1.1a Aufstellung und Betrieb eines Karussells  
je m<sup>2</sup> Grundfläche / Monat = 30 Tage

Zone 1	4,20 Euro
Zone 2	2,80 Euro

## **Artikel 3**

Diese Abweichungssatzung gilt rückwirkend ab dem 01.11.2021. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft. Im Übrigen gelten beide Satzungen unverändert weiter.

Kiel, den 26.01.2022

Dr. Ulf Kämpfer  
Oberbürgermeister